

## Entwurf

### **Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Druckgeräteüberwachungsverordnung – DGÜW-V und die Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung 2011 – ODGV 2011 geändert werden**

#### **Artikel I**

### **Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Verordnung über sicherheitstechnische Bestimmungen für Prüfungen bei der Inbetriebnahme und während des Betriebes von Druckgeräten (Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V) geändert wird**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 4 und 19 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2012, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über sicherheitstechnische Bestimmungen für Prüfungen bei der Inbetriebnahme und während des Betriebes von Druckgeräten (Druckgeräteüberwachungsverordnung – DGÜW-V), BGBl. II Nr. 420/2004, wird geändert wie folgt:

1. *Im Titel wird die Bezeichnung „Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ ersetzt.*

2. *Die Promulgationsklausel lautet:*

„Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 4 und 19 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2012, wird verordnet:“

3. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:*

„§ 72 Inkrafttreten“

4. *§ 2 Z 8 lautet:*

„8. Inhaltsstoffe der Gruppe 1:

Gruppe 1 umfasst Stoffe und Gemische gemäß den Definitionen in Artikel 2 Nummern 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>1)</sup>, welche entsprechend den folgenden Klassen physikalischer Gefahren oder Gesundheitsgefahren nach Anhang I Teile 2 und 3 der genannten Verordnung als gefährlich eingestuft sind:

- instabile explosive Stoffe/Gemische oder explosive Stoffe/Gemische der Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5;
- entzündbare Gase der Kategorien 1 und 2;
- oxidierende Gase der Kategorie 1;
- entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 und 2;

- entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3, wenn die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt;
- entzündbare Feststoffe der Kategorien 1 und 2;
- selbstzersetzliche Stoffe und Gemische der Typen A bis F;
- pyrophore Flüssigkeiten der Kategorie 1;
- pyrophore Feststoffe der Kategorie 1;
- Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 und 3;
- oxidierende Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 und 3;
- oxidierende Feststoffe der Kategorien 1, 2 und 3;
- organische Peroxide der Typen A bis F;
- akute orale Toxizität, Kategorien 1 und 2;
- akute dermale Toxizität, Kategorien 1 und 2;
- akute inhalative Toxizität, Kategorien 1, 2 und 3;
- spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 1.

Zudem umfasst Gruppe 1 in Druckgeräten enthaltene Stoffe und Gemische, deren maximal zulässige Temperatur TS über dem Flammpunkt des Fluids liegt.

<sup>1)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 758/2013, ABl. Nr. L 216 vom 10.08.2013, S 1.“

5. § 2 Z 9 lautet:

„9. Inhaltsstoffe der Gruppe 2:

Zu Gruppe 2 zählen alle unter Ziffer 8 nicht genannten Stoffe und Gemische.“

6. In § 21 Abs. 2 Z 10 wird der „Punkt“ durch einen „Beistrich“ ersetzt.

7. Nach § 21 Abs. 2 Z 10 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. Löschmittelbehälter für Pulverlöscher (Anlage 3 Z 11).“

8. § 22 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die Druckbehälter oder Rohrleitungen sind keinen anderen als in Z 1 bis 5 angeführten, die Integrität gefährdenden Schädigungsmechanismen ausgesetzt,“

9. In § 22 Abs. 2 erhält die Z 6 die Bezeichnung „7“ und die Z 7 die Bezeichnung „8“.

10. In § 22 Abs. 2 Z 8 wird die Wortfolge „die Merkmale gemäß Z 1 bis 6“ durch die Wortfolge „die Merkmale gemäß Z 1 bis 7“ ersetzt.

11. In § 23 Abs. 2 Z 3 und in § 24 Abs. 5 wird die Wortfolge „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen, das“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorzulegen, der“ ersetzt.

12. Nach § 71 wird folgender § 72 samt Überschrift angefügt:

### **„Inkrafttreten**

**§ 72.** Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Bestimmungen des § 2 Z 8 und 9 mit dem 1. Juni 2015, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

13. Anlage 3, Z 7.1 lautet:

„7.1 Voraussetzungen:

- a) Die Fernwärmenetze werden in einem geschlossenen Kreislauf mit einem Medium (Wasser) betrieben, das gemäß Richtlinie FW 510 – „Richtlinien für das Kreislaufwasser in Heißwasser und Warmwasserheizungsanlagen (Industrie- und Fernwärmenetze)“ – der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e.V. (**Anlage 4**) oder einer gleichwertigen technischen Regel aufbereitet ist und überwacht wird.

- c) Der Fernwärmenetzbetreiber hat durch dokumentierte Prüfungen durch eine interne Organisationseinheit, die vom Verkauf unabhängig ist, sicherzustellen, dass die Wasserqualität gemäß Z 7.1 lit. a kontinuierlich vorhanden ist und nachgewiesen wird.
- d) Der Fernwärmenetzbetreiber hat die Qualität des Kreislaufwassers zusätzlich zu Z 7.1 lit. c in vierteljährigen Abständen, ohne interner Organisationseinheit monatlich, von einer dafür akkreditierten Prüfstelle überwachen zu lassen.
- e) Werden andere Maßnahmen als in der in Z 7.1 lit. a genannten Richtlinie zur Aufbereitung und Überwachung des Kreislaufwassers angewandt, hat die Kessel- bzw. Werksprüfstelle über die Gleichwertigkeit dieser Maßnahmen zu befinden.“

14. In der Anlage 3 wird nach Z 10 folgende Z 11 angefügt:

**„11. Löschmittelbehälter für Pulverlöscher**

11.1 Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für Löschmittelbehälter für Pulverlöscher mit einem Druckinhaltsprodukt größer 1000 bar.Liter einschließlich deren Ausrüstung. Die Löschmittelbehälter stehen dauernd unter Druck oder werden nur im Einsatzfall druckbeaufschlagt.

11.2 Für Löschmittelbehälter für Pulverlöscher einschließlich deren Ausrüstung gelten die in Z 11.2.1 angeführten Anforderungen und die in Z 11.2.2 angeführten Überwachungsmaßnahmen.

11.2.1 Anforderungen:

- 1. Die Löschmittelbehälter sind ausschließlich mit dem vom Hersteller festgelegten Löschmittel entsprechend den Herstellerangaben (Bedienungsanleitung) zu befüllen.
- 2. Die Löschmittelbehälter sind gegenüber dem Löschmittel vor Korrosion zu schützen oder korrosionsbeständig auszuführen.
- 3. Die Löschmittelbehälter einschließlich deren Ausrüstung sind so zu lagern und aufzustellen, dass mechanische Beschädigungen, Außenkorrosion und thermische Belastungen weitestgehend auszuschließen sind.

11.2.2 Überwachungsmaßnahmen:

- 1. Nach jeder Verwendung (Druckaufbau oder Druckabbau) eines Löschmittelbehälters ist dieser vom Betreiber auf mechanische und thermische Beschädigungen zu kontrollieren.
- 2. Alle zwei Jahre ist eine äußere Untersuchung gemäß § 40 durch die Kessel- bzw. Werksprüfstelle vorzunehmen.
- 3. Alle sechs Jahre ist gemäß § 40 eine Funktionsprüfung der Sicherheitseinrichtungen einschließlich der Überprüfung des Ansprechdruckes durch die Kessel- bzw. Werksprüfstelle vorzunehmen oder das Sicherheitsventil gegen ein geprüftes oder neues auszutauschen.
- 4. Alle zwölf Jahre ist eine innere Untersuchung gemäß § 41 durch die Kessel- bzw. Werksprüfstelle vorzunehmen. Eine Öffnung der Behälter ist nur bei trockener Umgebung zulässig.
- 5. Nach Reparaturen, Änderungen und Instandsetzungen, die die Integrität des Druckgerätes beeinträchtigen können, ist die Kesselprüfstelle mit der Durchführung von Prüfungen zur Beurteilung der Sicherheit im Betrieb zu beauftragen.

11.2.3 Dokumentation:

Die Dokumentation hat nach den Bestimmungen des § 60 zu erfolgen.

11.3 Frühere spezielle Prüfprogramme für Löschmittelbehälter:

Alle bisher in Verwendung stehenden speziellen Prüfprogramme für Löschmittelbehälter für Pulverlöscher verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.“

15. Die Überschriften zu den Z 4 und 6 bis 9 der Anlage 3 sind einheitlich „fett“ zu formatieren.

16. Anlage 4 lautet:

**„Anlage 4**

**Technische Regeln und deren Fundstellen**

Für die nachstehend angeführten, in der Verordnung zitierten technischen Regeln gelten folgende Fundstellen:

**1. ÖNORMEN:**

ÖNORM EN ISO 216	Schreibpapier und bestimmte Gruppen von Drucksachen – Endformate – A- und B-Reihen und Kennzeichnung der Maschinenlaufrihtung (ISO 216:2007); Ausgabe 2008-01-01
ÖNORM EN ISO 6708:	Rohrleitungsteile – Definition und Auswahl von DN (Nennweite); Ausgabe 1995-10-01
ÖNORM EN ISO 8044:	Korrosion von Metallen und Legierungen – Grundbegriffe und Definitionen; Ausgabe 1999-11-01
ÖNORM EN 13445 T 5:	Unbefeuerte Druckbehälter; Inspektion und Prüfung; Ausgabe 2013-11-15
ÖNORM EN 13480 T 5:	Metallische industrielle Rohrleitungen; Prüfung; Ausgabe 2013-11-15
ÖNORM C 1301:	Flüssiggase für Brennzwecke – Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2001-05-01

Die angeführten ÖNORMEN sind bei AUSTRIAN-STANDARDS (vormals: Österreichisches Normungsinstitut), A-1021 Wien, Heinestraße 38 erhältlich.

## 2. DIN Normen:

DIN 4681 T 3:	Ortsfeste Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas; für erdgedeckte Aufstellung; Außenbeschichtung als Korrosionsschutz mit besonderer Wirksamkeit gegen chemische und mechanische Angriffe; Ausgabe 1986-05
DIN 30673:	Umhüllung und Auskleidung von Stahlrohren, -formstücken und -behältern mit Bitumen; Ausgabe 1986-12

DIN Normen können auf [www.din.de](http://www.din.de) kostenfrei eingesehen werden und über die angeführten Auslegestellen auch erworben werden.

## 3. ÖVGW-Richtlinien:

Richtlinie G 20:	Kathodischer Korrosionsschutz - Planung und Errichtung - Planung und Errichtung von kathodischen Korrosionsschutzanlagen für erdverlegte Gasleitungen aus Stahlrohren und für Lagerbehälter aus Stahl; Ausgabe 2000-09-00
Richtlinie G 21:	Kathodischer Korrosionsschutz – Inbetriebnahme und Überwachung - Inbetriebnahme und Überwachung des kathodischen Korrosionsschutzes für erdverlegte Gasrohrleitungen aus Stahlrohren und für Lagerbehälter aus Stahl; Ausgabe 2005-06-00

Die angeführten ÖVGW-Richtlinien wurden von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach - ÖVGW, Stubenring 14, A-1010 Wien herausgegeben und sind beim Austrian Standards Institute (vormals: Österreichisches Normungsinstitut), A-1021 Wien, Heinestraße 38 erhältlich.

## 4. VGB-Richtlinien:

VGB-R 509 L	Wiederkehrende Prüfungen an Rohrleitungsanlagen in fossilbefeierten Wärmekraftwerken; Zweite Ausgabe 2002
-------------	---

Die angeführte VGB-Richtlinie kann bei VGB PowerTech Service GmbH bezogen werden. ([Mark@vgb.org](mailto:Mark@vgb.org))

## 5. FW-Richtlinien:

Richtlinie FW 510: Richtlinien für Kreislaufwasser in Heisswasser- und Warmwasserheizungsanlagen (Industrie- und Fernwärmenetze); Ausgabe 2013-12

Die angeführte Richtlinie kann über das Internet (<https://www.agfw.de>) bestellt werden.“

## Artikel II

### **Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung 2011 – ODGV 2011 geändert wird**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 2, 19 und 24 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2012, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über ortsbewegliche Druckgeräte (Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung 2011 – ODGV 2011), BGBl. II Nr. 239/2011, wird geändert wie folgt:

*1. Im Titel wird die Bezeichnung „Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Bezeichnung „Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ ersetzt.*

*2. Die Promulgationsklausel lautet:*

“Aufgrund der §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 2, 19 und 24 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2012, wird verordnet:“

*3. In § 18 Abs. 1, § 19, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 5, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2 und 3, § 29 Abs. 2 Z 1 und 2, § 29 Abs. 4 Z 1, 2 und 3, § 29 Abs. 8 (1. und 2. Satz), § 30 Abs. 1 und 2 (1. und 2. Satz), § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1 Z 2 und 3 (1. und 2. Satz) und § 31 Abs. 3 und 4 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ ersetzt.*

*4. Nach § 26 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die im ADR, Anlage A, Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P200, Abs. 12 und 13 genannten Aufgaben der Behörde werden, unbeschadet des § 14 Abs. 6 Versandbehälterverordnung 2011 (VBV 2011), BGBl. II Nr. 458/2011, vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an notifizierte Xa-Stellen delegiert.“